

zunächst	Rechtsquelle	was ist zu tun?
		mensteuerlichen.

6.3 Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Wir besprechen in Klausuren relativ wichtige Hinzurechnungen

- Finanzierungsaufwendungen
 - ◊ nach
 - ◊ § 8 Nr. 1 GewStG
- Vermeidung Doppelfreistellung
 - ◊ nach
 - ◊ § 8 Nr. 5 GewStG

6.3.1 Finanzierungsaufwendungen

zunächst	Rechtsquelle	was ist zu tun?
warum?	§ 8 Nr. 1 GewStG	die Gewerbesteuer soll eine Objektsteuer sein, keine Ertragsteuer. Man will also, dass das Objekt „Gewerbebetrieb“ besteuert wird. Dies bedeutet, dass finanzierungsähnliche Aufwendungen, wie sie in § 8 Nr. 1 GewStG enthalten sind, rausgerechnet werden sollen. Man will also eine Bemessungsgrundlage „vor Zinsen“ erhalten. Dass dies nach dem äußerst aufwändigen Algorithmus des § 8 Nr. 1 GewStG nur ansatzweise gelingt, steht auf einem anderen Blatt.

LAMBERT-KOCHREZEPT § 8 Nr. 1 GewStG:

1. einzelne „Finanzierungsaufwendungen“ (bzw. finanzierungsähnliche

zunächst	Rechtsquelle	was ist zu tun?
<p>Aufwendungen) der Buchst. a) – f) ermitteln</p> <p>2. danach quotale Gewichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jene aus Buchst. a) – c), also Entgelte für Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnanteile des stillen Gesellschafters mit 100 %, • jene aus Buchst. d), also Miet- und Pachtzinsen für Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter mit 20 % (jedenfalls jene aus S. 1, für S. 2 gilt nur 10 %), • jene aus Buchst. e), also Miet- und Pachtzinsen für Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter mit 50 %, • jene aus Buchst. f), also Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassung von Rechten mit 25 % <p>3. Quoten aus Schritt 2 mit Beträgen aus Schritt 1 multiplizieren</p> <p>4. Summe der Produkte aus Schritt 3 bilden</p> <p>5. hiervon maximal (!) 200.000 € abziehen (also nicht stets diesen Betrag abziehen, sondern nur höchstens)</p> <p>6. das Ergebnis aus Schritt 5 mit 25 % multiplizieren.</p> <p>7. dies ergibt die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG</p>		
war schwer, deshalb ...		ausführliches Beispiel hierzu wieder in Lamberts Erklärvideo ...

6.3.2 Vermeidung Doppelfreistellung

Zwei Fälle sind hier zu unterscheiden:

- Hinzurechnung wg. Teileinkünfteverfahren und
- Hinzurechnung wg. Dividendenprivileg